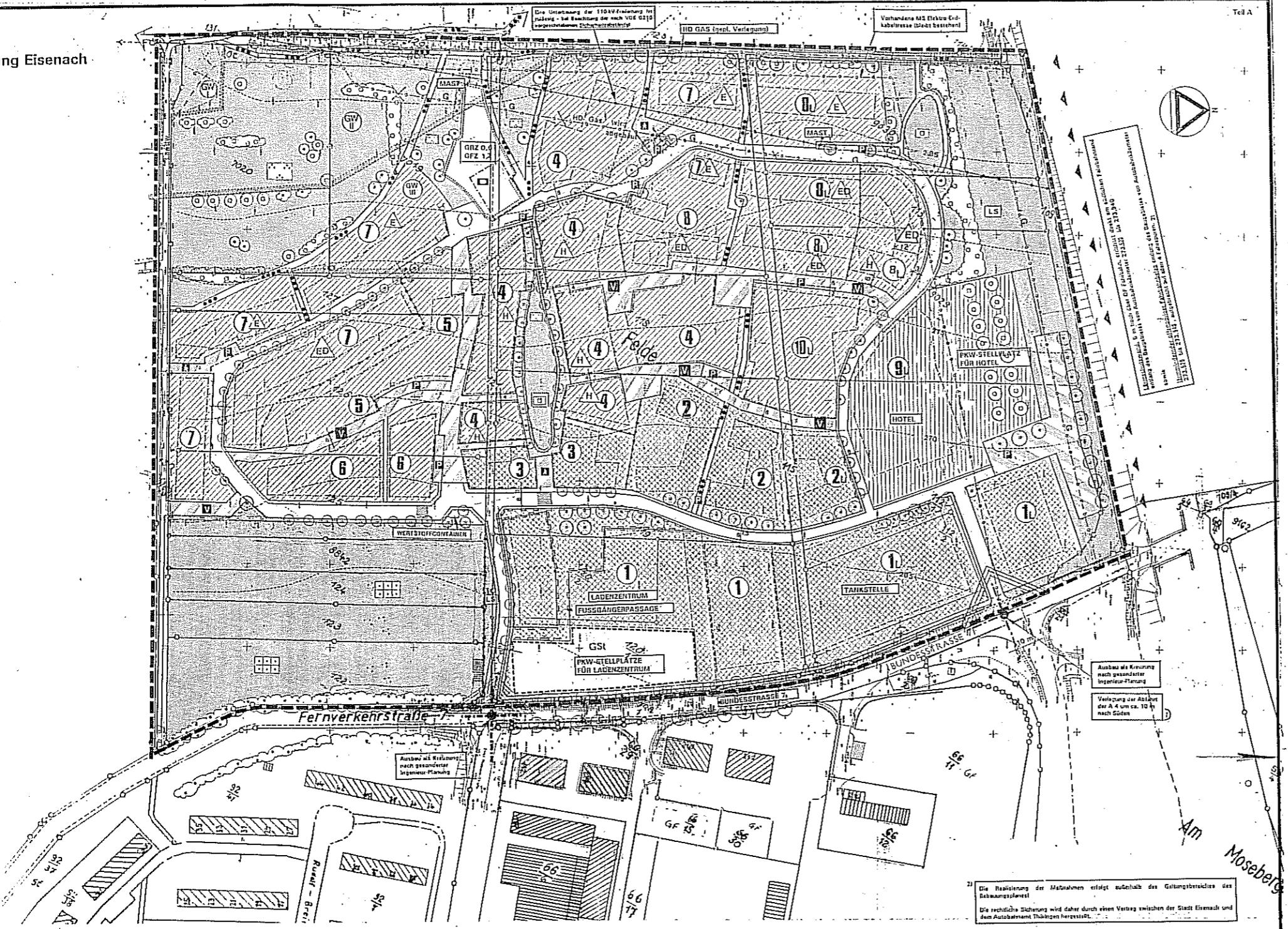


Bebauungsplan "KARLSKUPPE" Eisenach

Satzung der Stadt Eisenach über den Bebauungsplan Nr. 2

Flur 1,2
Gemarkung Eisenach



TEXTFESTSETZUNGEN

Teil B

A. PLANUNGSGEICHTE FESTSETZUNGEN

Einfache Festsetzung

- Inneren der Mischgebiete sind zusammenhängende Garagen-Geschosse von sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der Vollgeschosse nicht anzurechnen.
- Die Geschosshöhen für notwendige Garagen, die unter der Gebäudehöhe hergestellt werden, werden ausnahmsweise bei der Ermittlung der zulässigen Geschosshöhe nicht berücksichtigt.
- Nebenentnahmen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauGB und bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauGB und Innenhof der nicht überbaute Grundstücksflächen zulässig, soweit die grünflächlichen Festsetzungen für den Flur, Versiegelungsgrad angepasst werden.
- Ausnahmen nach § 4 (1) BauGB werden nicht zugelassen und die Nutzungen nach § 4 (2) Satz 2. und 3. damit beschränkt, daß diese Nutzungen nur zulässig sind, wenn der entsprechende Bereich auf dem Grundstück wohnt und die Fläche der Errichtung 100 m² maximal nicht übersteigt.

Erweiterte Festsetzung

- Maximal für die zweigeschossige Bebauung ist die Außenwandhöhe, gemessen vom Anfang des unteren Gebäudeteils für Betriebs- und Verwaltungsräume 7,00 m ab Fußbodenoberkante, erlaubt. Die Geschosshöhe darf höchstens 5,50 m betragen. Die Geschosshöhe darf höchstens 5,50 m betragen. Es darf höchstens 10 % der vorhandenen Fläche mit Abgängen und Treppen mit Höhen bis 100 cm übersteigen.

Mindestmaße

- Die nach Ley und Hahn des Standortes im Bebauungsangebot werden gegenüberliegende Schallschutzmäßigkeiten imminentes erreicht, die die schalltechnischen Differenzierungen überschreiten. Und zwar um bis zu 10 dB (A) am Tag und 20 dB (A) in der Nacht im geplanten neuen Wohngebiet (WV), nordischer Teil.
- 10 dB (A) am Tag und 20 dB (A) in der Nacht im geplanten alten Wohngebiet (WA), nordischer Teil.
- 10 dB (A) am Tag und 15 dB (A) in der Nacht im geplanten Mischgebiet.

Die Überzeichnung erfolgt durch nach unten bis zu:

7 dB (A) am Tag und 11 dB (A) in der Nacht im geplanten WV (Hutungsschablonen Nr. 7).

3 dB (A) am Tag und 7 dB (A) in der Nacht im geplanten WA (Hutungsschablonen Nr. 8, 9, 10).

9 dB (A) am Tag und 12 dB (A) in der Nacht im geplanten MI (Hutungsschablonen Nr. 1, 2, 3).

14 dB (A) am Tag und 7 dB (A) in der Nacht in der vorhandenen Kleingartenanlage.

4 dB (A) am Tag und 7 dB (A) in der Nacht im geplanten Sondergebiet (SGB).

Es liegt somit auch eine Überzeichnung der Chlonschwellenwerte gemäß der 10. BmSchV vor.

5.2. Zur Realisierung der Immobilienwerte durch das anzuzeichnende Gesetz:

Die dominante Geräuscheinwirkung ist im Verkehrsraum, sie überdeckt die Wirkung aller gebauten und versteckten Geräuschen. Trotzdem können Lärmminderungen durch Entfernung aus dem Gebiet auftreten.

Zur Sicherung der zulässigen Immobilienwerte innerhalb des Mietpreises und der angrenzenden Eigentümern der B 7 liegt die Lärmbewertung der Lärmminderungen durch Entfernung aus dem Gebiet auftreten.

Zusätzlich zur Gebäudegrundfläche wird die tatsächliche verbaute Fläche pro Grundstück beschränkt auf:

- 8 % innerhalb der Wohnhäuser

- 25 % innerhalb des Sondergebietes für den Hersteller

- 75 % innerhalb der Mischgebiete.

12. Zur Vermeidung der Ablösungen von Oberflächenwasser und Anlagen zur Versickerung oder zur Speicherung bzw. zur Nutzung von auf Dachflächen aufgefangenem Regenwasser auf jedem Grundstück vorzusehen.

im südlichen Bereich zwischen Weißbachstraße südlich der Ernst-Thälmann-Straße tagüber 2 + 10 lg SdB (A) nachts - 13 + 10 lg SdB (A)

am Westrand des östlich benachbarten Gewerbegebietes östlich der Kasseler Straße tagüber 13 + 10 lg SdB (A) nachts - 1 + 10 lg SdB (A)

im westlich benachbarten Mischgebiet tagüber 13 + 10 lg SdB (A) nachts - 2 + 10 lg SdB (A)

mit S = Grundstücksfläche des Betriebs in m².

13. Die Dächer sind mit geeigneten Dachabdichtungen einzudecken. Sonnenkollektoren sind zulässig.

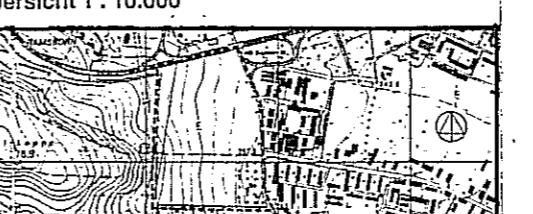
14. Schrägen an den Einmündungen zur B 7 sind von jeder schallbelastenden Nutzung und Bebauung freizuhalten.

15. Für Bauwerke und Grenzabstände gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung.

NUTZUNGSSCHABLOENEN

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
MI	II	MI	II-III	MU	III	WR	II/A	WR	II/E
0,6	(12)	0,6	(12)	0,8	(16)	0,6	(12)	0,4	(12)
g	50	g	50	q	50	o	50	o	50
28-35	28-35	28-35	28-35	28-35	28-35	28-35	28-35	28-35	28-35

ÜBERSICHT 1 : 10.000



ZEICHENERKLÄRUNG gem. PlanzV 90

Hilfzeichenstafeln (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	W.A.	I.I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenanzahl	0,4							Geschäftsfächenzahl
Bauweise								Dachform
								Dachziegel

1. Art der baulichen Nutzung

§ 11 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 (2) BauGB

Abgrenzung Wohngebiete

Mischgebiet

Sondergebiet Hotel

Überbaubare/nicht Überbaubare Teilefläche

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 11 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 (2) BauGB

Geschäftsfächenzahl (GFZ)

Grundflächenanzahl (GFZ)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Zahl der Vollgeschosse zwangsläufig

3. Baurechte, Baugrenzen, Baugrenzen, Dachform

§ 11 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 (2) BauGB

Offene Bauweise

geschlossene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Haushäuser zulässig

Baugrenze

Baufläche

Satteldach

4. Flächen für den Gemeindebedarf

§ 11 (1) Nr. 4 BauGB

Gemeindezwecke dienende Gebäude

5. Verkehrsflächen

§ 11 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen einschl. Fuß- und Radweg

Straßenbegrenzungslinie

landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg

Fußwegverbindung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

öffentliche Parkfläche

Fußgängerbereich

8. Haushaltungs- und Haushaltungsflächen

§ 11 (1) Nr. 13 BauGB

oberirdisch E Elektrizität

unterirdisch E Elektrizität

G-HD Gasdruckrohr mit Schutzschale

9. Grünflächen

§ 11 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

Spelplatz

Dauerblumengarten

Parkanlage

Lärmschutz

10. Flächen für die Wasserversorgung

§ 11 (1) Nr. 16 BauGB

Schutzgebiet für Grund- und Quellwasser

11. Planungen, Nutzungsvorestellungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung der Landschaft

§ 11 (1) Nr. 20 BauGB

Anpflanzung von Bäumen gemäß gesetzlicher Textfestsetzung

Anpflanzung von Sträuchern gemäß gesetzlicher Textfestsetzung

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Sträuchern

15. Soziale Plantafeln

empfohlene Grundstücksgrenzen

Grenze des räumlichen Gefügebereiches des Bebauungsplans

Mit Gehweg zugänglich der Allgemeinheit zu befahrende Flächen

Lärmschutzzonen

2B (1)

Besondere bauliche Vorkellungen gegen Lärm erforderlich

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Males der Nutzung innerhalb eines Baugeschosses

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Siedlungs-, Garagen- und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung:

Gemeinschaftsanlagen

Schulzwick

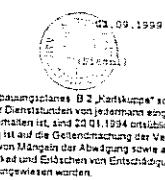
Zeichen der Kartennutzung

Höhenlinie

VERFAHRENSSVERMERKE

Es wird beschrieben, daß die Flurstücke mit ihren Orten und Bezeichnungen als Grundlage für die gezeichnete Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung mit d. Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 05.04.1993 einbezogen.

Eisenach
03.09.1998



Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes B 2 "Karlskuppe" an der Flur 1,2 und 2B (1) ist auf Basis der bestehenden Verordnungen und vom 20.01.1994 erlassenen Maßnahmen in der Bekanntmachung mit der Genehmigung der Verordnung vom 20.01.1994 und vom 20.01.1994 hinzugefügt worden.

Eisenach, den 03.09.1998